

(2) Vor der Entscheidung ist dem Staatsanwalt und dem Verurteilten Gelegenheit zu geben, Anträge zu stellen und sie zu begründen.

(3) Ist nachträglich eine Gesamtstrafe zu bilden und waren die Urteile von verschiedenen Gerichten erlassen, so entscheidet das Gericht, dessen Urteil zuletzt ergangen ist.

### § 351

#### **Vollstreckung von Sicherungsmaßnahmen**

Die Vorschriften über die Strafvollstreckung finden auf die Vollstreckung von Maßnahmen der Sicherung entsprechende Anwendung.

**Anm.: 1. DB zur StPO - Überprüfung und Aufhebung von Maßnahmen der Sicherung - vom 31. 8. 1954 (GBl. S. 777) im Anschluß an die StPO abgedruckt.**

### Zehntes Kapitel

## **KOSTEN DES VERFAHRENS**

### § 352

#### **Kostenentscheidung**

(1) Jedes Urteil, jeder richterliche Strafbefehl und jede das Hauptverfahren einstellende Entscheidung müssen bestimmen, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

(2) Im Privatklageverfahren wird die Höhe der einem Beteiligten zu erstattenden Kosten und Auslagen durch den Sekretär der Geschäftsstelle festgesetzt. Auf das Verfahren und auf die Vollstreckung der Entscheidung finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.<sub>b</sub>

### § 353

#### **Kostenpflicht des Verurteilten**

(1) Die Kosten des Verfahrens hat der Angeklagte insoweit zu tragen, als das Verfahren zu seiner Verurteilung oder zur Anordnung einer Maßnahme der Sicherung gegen ihn geführt hat. Zu den Kosten des Verfahrens gehören